



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/38-Parl/95

Wien, 16. Mai 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
783 /AB
1995 -05- 17

Parlament
1017 Wien

zu

762 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 762/J-NR/1995 betreffend den "Kopftucherlaß", die die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und KollegInnen am 17. März 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurde mit Ihnen seitens des Präsidenten der islamischen Glaubensgemeinschaft, Ahmed Abdelrahimsai, ein Gespräch über die Pflicht, während des Religionsunterrichtes ein Kopftuch zu tragen, geführt?

Antwort:

Mein Amtsvorgänger Dr. Busek führte am 21. März 1995 ein diesbezügliches Gespräch.

2. Wieviele moslemische SchülerInnen werden in Österreich unterrichtet?

Antwort:

Es erfolgt keine bundesweite Erfassung der Schülerzahlen nach deren Religionsbekenntnis.

3. Wieviele moslemische SchülerInnen haben sich vom Religionsunterricht abgemeldet?

- 2 -

Antwort:

Die Abmeldung vom Religionsunterricht gemäß § 1 Absatz 2 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949 in der geltenden Fassung, erfolgt unmittelbar bei der Schulleitung und wird bundesweit nicht erfaßt.

4. Wieviele islamische ReligionslehrerInnen sind in den österreichischen Schulen tätig?

Antwort:

Die Anzahl der Religionslehrer im Pflichtschulbereich wird nur insgesamt, jedoch nicht nach Zugehörigkeit zu den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften erfaßt.

In den allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sind derzeit 21 LehrerInnen tätig (Stand: Jänner 1995).

5. Welche Möglichkeiten sehen Sie, auf den Stadtschulratspräsidenten von Wien dahingehend einzuwirken, nicht den Forderungen des Präsidenten der islamischen Glaubensgemeinschaft nachzugeben, die Sie nicht akzeptieren?

6. Was werden Sie tun, damit Mädchen nicht gezwungen werden, eine in der österreichischen Gesellschaft völlig unübliche Diskriminierung durch moslemische Religionslehrer zu erdulden?

7. Gibt es eine Möglichkeit, solche Forderungen, wie sie von Ahmed Abdelrahimsai gestellt wurden, durch eine entsprechende Auswahl von islamischen Religionslehrern zu verhindern?

- 3 -

Antwort:

Die Auswahl der ReligionslehrerInnen obliegt gemäß § 3 in Verbindung mit § 5 Religionsunterrichtsgesetz vorrangig der entsprechenden Kirche bzw. Religionsgesellschaft. Gemäß § 2 leg.cit. wird der Religionsunterricht durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht dabei das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Hendler".